

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan Arbeitsgericht Lüneburg für das Jahr 2015

I. Geschäftsverteilungsplan

Örtliche Zuständigkeit

1. Die 1. Kammer ist örtlich zuständig für den westlichen Landkreis Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue; im Übrigen wie die Kammern 3 und 5.
2. Die 2. Kammer ist örtlich zuständig für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg, **vom 01.01. bis zum 31.03.2015 im Übrigen wie die Kammern 3 und 5.**
3. Die 4. Kammer ist örtlich zuständig für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg, im Übrigen wie die Kammern 3 und 5.
4. Die 3. und 5. Kammer sind örtlich zuständig für den Landkreis Lüneburg und den östlichen Teil des Landkreises Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue. Die unmittelbar am Fluss liegenden Gemeinden werden diesem Gerichtsbezirk zugewiesen.

Vom 01.01. bis 31.03.2015 ist die 3. Kammer außerdem zuständig für den westlichen Landkreis Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue.

5. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei dem beklagten Arbeitgeber nach dessen allgemeinen Gerichtsstand, es sei denn, der Arbeitsort des Klägers befindet sich im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer. Die örtliche Zuständigkeit bei dem/der beklagten Arbeitnehmer/in richtet sich nach seinem/ihrem Wohnort.

Behauptet der Arbeitnehmer die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Lüneburg, weil er von seinem Wohnort aus der Tätigkeit nachgeht, so ist die Kammer zuständig, in deren Bereich der Wohnort liegt.

II. Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit

1. vom 01.01. bis zum 31.03.2015:

1. Kammer: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Ermel
zugleich Vertreter der Vorsitzenden der 4. Kammer und für die
Zeit vom 01.03. bis zum 15.03.2015 zugleich Vertreter der Vor-
sitzenden der 5. Kammer
2. Kammer: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Altmüller, zugleich Vertre-
ter der Vorsitzenden der 3. und der 5. Kammer.
3. Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Rönna, zugleich Ver-
treterin des Vorsitzenden der 2. Kammer und Vertreterin der

Vorsitzenden der 2. und der 5. Kammer bei deren gleichzeitiger Abwesenheit.

- 4.Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Kriesten, zugleich Vertreterin des Vorsitzenden der 1. Kammer.
5. Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Urban, **zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 2. und der 3. Kammer bei deren gleichzeitiger Abwesenheit.**

Sind die Vorsitzenden der 1. und 4. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt der Vorsitzende der 2. Kammer beide Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, vertritt dessen Vertreterin zugleich die Vorsitzende der 4. Kammer und die weitere anwesende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden der 1. Kammer.

Sind die Vorsitzenden der 1. und 5. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt die Vorsitzende der 4. Kammer beide Vorsitzenden.

Sind die Vorsitzenden der 2., 3. und 5. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt der Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzenden der 2. und 3. Kammer und die Vorsitzende der 4. Kammer die Vorsitzende der 5. Kammer.

Sind die Vorsitzenden der 1., 4. und 5. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt der Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzenden der 1. und 5. Kammer und die Vorsitzende der 3. Kammer die Vorsitzende der 4. Kammer.

Sind vier Vorsitzende zur gleichen Zeit verhindert, vertritt der/die anwesende Vorsitzende die übrigen Vorsitzenden.

2. vom 01.04. bis zum 31.12.2015:

- 1.Kammer: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Ermel, zugleich Vertreter der Vorsitzenden der 4. Kammer,
- 2.Kammer: Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Groschupf, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 3. Kammer,**
- 3.Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Rönna, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 5. Kammer,
- 4.Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Kriesten zugleich Vertreterin des Vorsitzenden der 1. Kammer.
5. Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Urban, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 2. Kammer

Sind die Vorsitzenden der 1. und 4. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt die Vorsitzende der 3. Kammer den Vorsitzenden der 1. Kammer und die Vorsitzende der 5. Kammer die Vorsitzende der 4. Kammer.

Bei Verhinderung von 2 Vorsitzenden der 2., 3. oder 5. Kammer werden die beiden verhinderten Vorsitzenden durch **die** anwesende Vorsitzende vertreten.

Bei Abwesenheit aller Vorsitzender der 2., 3. und 5. Kammer vertritt der Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzenden der 3. und 5. Kammer und die Vorsitzende der 4. Kammer die Vorsitzende der 2. Kammer.

Sind vier Vorsitzende zur gleichen Zeit verhindert, vertritt der/die anwesende Vorsitzende die übrigen Vorsitzenden.

3. Güterichter

a) Güterichter i.S. § 54 Abs. 6 ArbGG sind:

- (1) Richter am ArbG Ermel
- (2) Richterin am ArbG Rönna
- (3) Richterin am ArbG Kriesten

b) Die Zuweisung jeweils eines Güterichterverfahrens erfolgt in der Reihenfolge des Einganges auf die Güterichter.

Abweichend hiervon können die Güterichter im Einzelfall zur Wahrung einer gleichmäßigen Geschäftsbelastung mit Güterichterverfahren oder auf Wunsch der Parteien ihnen zugeteilte Güterichtersachen im Einvernehmen mit diesem an einen anderen Güterichter ihres Gerichtes abgeben. Erfolgt kein Einvernehmen, bleibt es bei der ursprünglichen Zuweisung.

1. Die Güterichter führen ferner ihnen zugewiesene Güterichter Verhandlungen der Arbeitsgerichte Stade, Verden, Celle und Oldenburg durch. Für die Zuteilung eingehender Güterichtersachen gilt die Regelung gemäß **3.b)** entsprechend.
2. Im Einzelfall führen die Güterichter mit ihrer Zustimmung Güterichter Verhandlungen anderer niedersächsischer Arbeitsgerichte durch, wenn die Parteien für die Güterichter Verhandlung hierher verwiesen wurden. Für die Verteilung auf die Güterichter gilt **3.b)** entsprechend.
3. Ist ein Güterichter selbst entscheidungsbefugter Richter in der Sache oder aus anderen Gründen in einer Sache von der Tätigkeit als Güterichter ausgeschlossen, erfolgt eine Zuteilung der Sache an den nach diesem GVP nächsten zuständigen Güterichter. Sind alle Güterichter von der Tätigkeit als Güterichter ausgeschlossen, erfolgt eine Verweisung der Güterichtersache mit Zustimmung der Parteien an den Güterichter eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichtes, welches der Übernahme zugestimmt hat.
4. Eine Entscheidung über einen angemessenen Entlastungsausgleich der Güterichter für im Geschäftsjahr 2014 durchgeführte Güterichter Verhandlungen trifft das **Präsidium im Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres** durch gesonderten Beschluss.

III. Die ehrenamtlichen Richter

1. Es wird für alle Kammern eine einheitliche Beisitzerliste getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. Diese werden entsprechend der Reihenfolge in der Liste den jeweiligen Kammern in der kalendermäßigen Reihenfolge zugewiesen.
2. Kann ein ehrenamtlicher Richter einen bestimmten Termin nicht wahrnehmen oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des verhinderten ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Beisitzerliste. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder dann zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.
3. Die Beisitzer werden mit einer Frist von drei Wochen zum Termin geladen. In Not- und Eilfällen werden die Beisitzer nach der Liste für Not- und Eilfälle geladen. In diesem Fall kann die Ladung auch telefonisch durchgeführt werden.
4. Eine Kammerverhandlung wird nach begonnener Beweisaufnahme mit denselben ehrenamtlichen Richtern fortgesetzt.

IV. Ca-Sachen

1. Die Verfahren werden wie folgt verteilt:

Die neu eingehenden Verfahren werden grundsätzlich gesammelt und erst am darauffolgenden Tag in alphabetischer Reihenfolge auf die Kammern verteilt, wobei im Falle der Insolvenz auf den Namen des Schuldners abzustellen ist.

- a) **Vom 01.01. bis zum 31.03.2015 werden von den neu eingehenden Verfahren aufgrund der besonderen Zuständigkeit gem. Ziff. I.1. (Landkreis Harburg) pro Zuteilungsrunde bis zu 10 der 1. Kammer und aufgrund der besonderen Zuständigkeit der 3. Kammer gem. Ziff. I.4. bis zu 3 der 3. Kammer zugeteilt.**

Außerdem werden in diesem Zeitraum von den neu eingehenden Verfahren aufgrund der besonderen Zuständigkeit gem. Ziff. I.2. (Uelzen) pro Zuteilungsrunde bis zu 10 der 2. Kammer und aufgrund ihrer besonderen Zuständigkeit der 4. Kammer gem. Ziff. I.3. bis zu 10 zugewiesen.

- b) **Ab dem 01.04.2015 werden die neu eingehenden Verfahren aufgrund der besonderen Zuständigkeit gem. Ziff. I.1. (Harburg) allein der 1. Kammer zugewiesen.**

Ferner werden ab diesem Zeitpunkt von den neu eingehenden Verfahren aufgrund der besonderen Zuständigkeit gem. Ziff. I.2. (Uelzen) zunächst in jeder Verteilrunde 5 und in jeder zweiten Verteilrunde 6 der 2. und bis zu 10 der 4. Kammer zugewiesen.

- c) Die eingehenden Verfahren für den Landkreis Lüneburg und den östlichen Teil des Landkreises Harburg werden wie folgt auf die Kammern verteilt:

Pro Zuteilungsrunde werden auf die Kammern 1, 2 (nur bis zum 31.03.2015), 3, 4 und 5 in ihrer numerischen Reihenfolge und unter Anrechnung der ihnen jeweils bereits wegen der Sonderzuständigkeiten in Anwendung der Ziff. IV.1.a) und b) zugewiesenen Verfahren jeweils 10 Verfahren verteilt. Der 3. Kammer werden dabei bis zum 31.03.2015 nur 3 und ab dem 01.04.2015 ebenso wie der 5. Kammer nur 5 Verfahren pro Runde zugewiesen.

Gehen innerhalb einer Woche (Montag von 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr) Klagen gegen die/den selbe/n Beklagte/n ein, werden diese unter Anrechnung auf die Quote derselben Kammer zugewiesen. Gleiches gilt für Beschlussachen und sonstige Verfahren mit identischem Arbeitgeber. Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt. Die eingehenden Verfahren werden den Kammern sofort zugewiesen.

Dieses gilt auch für Ga-Verfahren.

2. Am Ende eines jeden Monats wird festgestellt, ob ein Ausgleich erforderlich ist. Dieser wird dann in der Reihe der Kammerbezeichnungen durchgeführt.

Dieses gilt insbesondere bei Massesachen. Es gelten hierbei

- die 11. bis 20.,
- die 21. bis 30. Sache usw. als jeweils 1 Sache.

Spätestens nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens stellt der jeweilige Vorsitzende fest, ob eine Massesache vorliegt und ob der Ausgleich durchgeführt wird. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

3. Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 8 Abs. 3 **AktenO** wieder aufgenommen oder gemäß § 321 a ZPO fortgeführt, so ist sie nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich unter einem neuen Aktenzeichen im Sinne des § 8 **AktenO** im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.
4. Wenn aus dem Rechtsstreit zu ersehen ist, dass die Sache mit einem anderen Rechtsstreit gleichen oder umgekehrten Rubrums in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang steht, der beim Arbeitsgericht anhängig ist oder anhängig gewesen ist, so fällt der neue Rechtsstreit in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, von der der Vorprozess behandelt wird oder worden ist, soweit derselbe Richter auch der planmäßige Vorsitzende der Kammer ist und soweit das Verfahren nicht länger als 12 Monate statistisch erledigt ist. Gleiches gilt, wenn das Rubrum nur deshalb nicht identisch ist, weil ein Insolvenzverwalter Partei kraft Amtes ist. Die Geschäftsstelle wird angewiesen, die neue Sache auf die nächste freie Ca-Nr. der nach dieser Regelung zuständigen Kammer einzutragen. Ergibt sich der Zusammenhang erst aus der Klagerwiderung, so ist die Sache **bis zum Schluss der** Güteverhandlung an die andere Kammer abzugeben.

Ist bis zum Schluss der Güteverhandlung festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan der anderen Kammer zugehören würde, so ist sie durch Beschluss an die zuständige Kammer abzugeben.

5. Die Eingruppierungsprozesse, die die Anwendung des Tarifwerks des öffentlichen Dienstes zum Gegenstand haben und Verfahren über betriebliche Altersversorgungen, werden laufend nacheinander entsprechend **dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 auf die Kammern 2, 3 und 5 und nach dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 auf die 1. und 4. Kammer verteilt unter Anrechnung der Eingänge wegen der besonderen Zuständigkeiten gem. Ziff. I.1. bis 4.** Die Eingruppierungsprozesse werden in der Verteilungsliste der Geschäftsstelle und auf der Akte mit „E“, diejenigen über betriebliche Altersversorgung mit „B“ gekennzeichnet.
6. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus vor dem Arbeitsgericht Lüneburg abgeschlossenen Vergleichen ergeben (z.B.: Anfechtung, Auslegung etc.) oder gemäß §§ 578 ff. ZPO und gemäß § 767 ZPO werden vor der Kammer geführt, die für das vorangegangene Verfahren zuständig war.

V. Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste

1. Die Beschlussverfahren werden, **beginnend mit der 2. Kammer**, nacheinander auf die Kammern 2, 3 und 5 entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2, auf die Kammer 1 und 4 mit dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 verteilt unter Berücksichtigung und Anrechnung auf die Zuteilung wegen der besonderen Zuständigkeiten gemäß Ziffer I. 1. bis 4..
2. Entsprechend der Regel in Ziffer 1. werden die Ga-Sachen verteilt.

Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein und ist bereits ein Ca-Verfahren zwischen denselben Parteien mit gleichem Streitgegenstand anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für das Ca-Verfahren. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Im Falle der Insolvenz ist auf den Namen des Schuldners abzustellen.

Gehen Verfahren nach dieser Regelung am selben Tag ein, richtet sich die Zuteilung der Hauptsache nach der Zuteilung des Eilverfahrens. Das Hauptsacheverfahren wird also der Kammer zugeteilt, die für das Eilverfahren zuständig ist.

3. Entscheidet ein Vorsitzender als Vertreter eine Ga-Sache, so ist er auch weiterhin als Vorsitzender unter Anrechnung auf die Quote zuständig.

VI. AR-Sachen

Die AR-Sachen werden wie folgt eingeteilt:

1. Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw.)
2. Rechtshilfeersuchen

Die 1-AR-Sachen und die 2-AR-Sachen werden nach der Eintragung in das AR-Register von der Geschäftsstelle entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 von den Kammern 2, 3 und 5 und dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 von der 1. und 4. Kammer bearbeitet.

Die Liste wird über das Jahresende hinaus weitergeführt.

Muss in einem ursprünglich am Arbeitsgericht Lüneburg anhängigen Rechtsstreit ein Rechtshilfeersuchen des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen durchgeführt werden, so wird dieses von der jeweils vertretenden Kammer ausgeführt unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel.

VII. Ablehnung des Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit

1. Wird der Vorsitzende einer Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über diesen Antrag sein planmäßiger Vertreter. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Rechtsstreit jener Kammer zugewiesen, deren Vorsitzender in der Reihenfolge der aufsteigenden Kammernummern an dem Ablehnungsverfahren bisher nicht beteiligt war.

Rechtsstreitigkeiten aus der 5. Kammer werden der 1. Kammer zugewiesen.

2. Vorsitz einer Einigungsstelle oder in einer Mediation

- a) Ist ein Richter zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt worden, ist auf Grund dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeschlossen, dass er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruches der Einigungsstelle befasst wird.
- b) Ist ein Richter als Mediator tätig geworden, ist auf Grund dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeschlossen, dass er in einem Verfahren mit derselben Sache als Richter befasst wird.
- c) In den **vorstehend unter a) und b) genannten** Fällen werden die oben genannten Streitigkeiten dem jeweiligen Vertreter gemäß Ziffer II. des Geschäftsverteilungsplanes unter Anrechnung auf die Quote zugewiesen.

Lüneburg, den 16.Dezember 2014

Kriesten	Ermel	Rönnau	Urban	Altmüller
Richterin am Arbeitsgericht	Richter am Arbeitsgericht	Richterin am Arbeitsgericht	Richterin am Arbeitsgericht	Richter am Arbeitsgericht